

14.06.23**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Punkt 13 der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 26 der Drucksache 201/1/23 beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 12 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Der Anwendungsbereich der §§ 15, 16, 17 sowie der §§ 48, 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleibt unberührt.“

Begründung:

Der Austausch beziehungsweise die Änderung von Nebenbestimmungen ist bereits nach den bestehenden Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Diese Rechtsgrundlagen greifen auch deutlich über den in Absatz 4 beschriebenen Sachverhalt hinaus. Es sollte daher vermieden werden, dass die neue Regelung gegebenenfalls zu einer entsprechenden Sperrwirkung gegenüber den allgemeinen Verfahrensregelungen führt. Darüber hinaus ist auch insbesondere das Verhältnis zu § 15 BImSchG klarzustellen. Daher sollten sich die entsprechenden Aussagen auch im Regelungstext wiederfinden.

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ziffer 26 ignoriert, dass das Verwaltungsverfahrensrecht in Schleswig-Holstein in einem umfassender angelegten Landesverwaltungsgesetz geregelt ist, das schon Jahre vor dem Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sowie der anderen Länder galt. Die Bezugnahme auf die §§ 48 und 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder umfasst daher nicht die insoweit abweichende Situation in Schleswig-Holstein und bedarf mithin der Ergänzung.